

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Prof. Dr. Michael Piaolo FW**
vom 12.05.2010

Verkehrsmittel für Dienstreisen der Bayerischen Staatsregierung

Für eine in Brüssel angesetzte Kabinettsitzung war extra ein eigenes Flugzeug gechartert worden. Unabhängig davon, dass dieser Flug wegen widriger Wetterbedingungen letztlich ersatzlos ausfiel, stellen sich diesbezüglich sowohl aus finanzieller Sicht wie hinsichtlich der Sicherheit Fragen, um deren rasche Beantwortung gebeten wird. Angesichts einer mehr als angespannten Haushaltslage und daraus folgend angekündigter Etatkürzungen quer durch alle Bereiche erscheint es mehr als bedenkenswert, wenn sich die Bayerische Staatsregierung solcherlei „Luxus“ ohne ersichtlichen Gegenwert leistet.

Ich frage die Staatsregierung:

1. Nach welchen Kriterien werden generell die Verkehrsmittel für Reisen von einzelnen Mitgliedern bzw. der gesamten Staatsregierung, aufgeschlüsselt nach
 - a) rechtlichen Vorgaben,
 - b) finanziellen Vorgaben und
 - c) hinsichtlich Sicherheitsaspekten ausgewählt?
2. Inwiefern entsprach die Anmietung eines eigenen Flugzeuges für die o. g. auswärtige Kabinettsitzung allen diesen Vorgaben?
 - a) Wenn nein, welche besonderen Gründe sprachen trotzdem dafür?
3. Wie oft und zu welchen Kosten wurden im vergangenen Jahr
 - a) für Einzelreisen oder
 - b) für Sammelreisen von Mitgliedern der Staatsregierung extra Flugzeuge angemietet?
4. Wie häufig fanden Kabinettsitzungen komplett oder teilweise auswärts im vergangenen Jahr statt und welche Kosten sind dafür insgesamt aufgewendet worden?

Antwort

der Staatskanzlei
vom 01.07.2010

Zu 1. a–c):

Aufgrund des Art. 12 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Staatsregierung wurde vom Staatsministerium der Finanzen eine Verordnung erlassen, die die Entschädigung von Mitgliedern der Staatsregierung bei amtlichen Tätigkeiten außerhalb des Sitzes der Staatsregierung regelt.

Inlandsreisen:

§ 1 der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder der Staatsregierung bei amtlichen Tätigkeiten außerhalb des Sitzes der Staatsregierung zielt auf eine Tätigkeit im Inland. Demnach werden die entstehenden Fahrkosten erstattet.

Auslandsreisen:

§ 2 verweist bei einer Tätigkeit im Ausland letztlich auf die Bayerische Auslandsreisekostenverordnung – BayARV. § 2 BayARV regelt den Anspruch auf Flugkostenerstattung. So können den Angehörigen ab der Besoldungsgruppe B 9 die Kosten für Flüge bis zur Höhe der Ersten Klasse erstattet werden. Bei sonstigen Verkehrsmitteln greifen über § 1 BayARV die Vorschriften des Bayerischen Reisekostengesetzes – BayRKG – (hier insbesondere Art. 5 BayRKG).

a) Generell werden Reisekosten nur insoweit gewährt, als die Aufwendungen und die Dauer der Dienstreise zur Erledigung des Dienstgeschäfts notwendig waren (Art. 3 Abs. 2 BayRKG). Wird also die Notwendigkeit, Brüssel als Veranstaltungsort zu wählen, auf politischer Ebene gesehen, so sind die sich daraus ergebenden notwendigen Kosten zu tragen. Als Beförderungsmittel kommt dann das Flugzeug infrage, wenn dies nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit die günstigste Variante darstellt. Auf die Ausführung unter Punkt 2) wird verwiesen.

Die finanziellen Vorgaben und Grenzen ergeben sich aus dem Mittelansatz auf dem jeweils betroffenen Reisekostentitel.

b) Ergeben sich Anhaltspunkte, dass eine Dienstreise bzw. ein gewähltes Verkehrsmittel für den Dienstreis-

senden gefährlich werden könnte, so wird dies bei der Reiseplanung jeweils berücksichtigt oder die Planung nachträglich der Sicherheitslage angepasst. Der nötigen Sicherheit wird darüber hinaus auch insofern Genüge geleistet, als sog. Billiganbieter von Flugreisen gemieden werden.

Zu 2.:

1. Planung der Dienstreise

Bei der Planung der Dienstreise für die Sitzung des Ministerrats am Dienstag, 11. Mai 2010, in der Bayerischen Vertretung in Brüssel, bestimmten folgende Maßgaben die Wahl des Beförderungsmittels:

- Veranstaltungsort: Brüssel

Die Distanz zwischen München – Brüssel beträgt je nach Wahl der Fahrtroute ca. 770 km auf Autobahnen.

- Zeitlicher Rahmen: 10.00 bis 16.30 Uhr

Unter Berücksichtigung dieser Rahmenbedingungen kam ausschließlich das Flugzeug als Beförderungsmittel in Betracht. Eine Anreise mit Auto oder Zug hätte mindestens eine Übernachtung zur Folge gehabt und wäre angesichts der Vielzahl der sonstigen Verpflichtungen oder Termine der einzelnen Kabinettsmitglieder nicht zumutbar gewesen. Angebote wurden sowohl für Linienflüge („regelmäßig wiederkehrende Verkehrsmittel“), wie auch für Charterflüge eingeholt und werden im Folgenden dargestellt:

2. Anreise mit einer Charter-Maschine von München nach Brüssel (hin und zurück)

Von der Bayerischen Staatskanzlei wurden bei verschiedenen Charter-Gesellschaften Angebote eingeholt (jeweils Hin- und Rückflug am selben Tag, ca. 40 Sitzplätze). Die Angebote lauteten zwischen rund 18.000 EUR und rund 49.000 EUR.

(Hinweis: Bei Auslandsflügen – Charter oder Linie – fällt keine Mehrwertsteuer an.)

3. Anreise mit Linienflug von München nach Brüssel (hin und zurück)

Von der Bayerischen Staatskanzlei wurden bei einem Reisebüro mögliche Flugvarianten (unabhängig von der Fluggesellschaft) angefragt.

Die Kosten für die Variante Linienflug beliefen sich auf 1061 EUR brutto pro Person in der Business-Klasse bzw. 771 EUR in der Economy-Klasse für Hin- und Rückflug. Bei 40 Personen hätten sich die Gesamtkosten auf

42.440 EUR in der Business-Klasse (bzw. 30.840 EUR in der Economy-Klasse) belaufen.

Im Hinblick auf die niedrigeren Gesamtkosten und die zeitliche Unabhängigkeit wurde deshalb die Variante Charterflug mit dem günstigsten Anbieter gewählt.

Der Bayerischen Staatskanzlei sind keine rechtlichen Vorgaben bekannt, die eine gemeinsame Dienstreise des Bayerischen Kabinetts in einem gemeinsamen Beförderungsmittel (hier: Flugzeug) verbieten würden.

Zu 3. a):

Für folgende Einzelreisen des Bayerischen Ministerpräsidenten wurden durch das Protokoll der Bayerischen Staatskanzlei im vergangenen Jahr Flugzeuge angemietet:

Bezeichnung der Reise	Datum	Kosten für die Anmietung
Privataudienz bei Seiner Heiligkeit Papst Benedikt XVI.	22.01.2009	18.565,30 €
Besuch beim französischen Staatspräsidenten Sarkozy in Paris	23.07.2009	17.500,00 €
Reise in die Republik Italien (Rom, Onna)	29.07.2009	16.023,00 €

Die Kosten für die Anmietung der Charter-Flugzeuge wurden soweit möglich anteilig auf externe Mitreisende umgelegt.

Für Einzelreisen von Mitgliedern des Kabinetts wurden im angefragten Zeitraum keine Flugzeuge angemietet.

Zu 3. b):

Für Sammelreisen, d. h. Reisen sämtlicher Kabinettsmitglieder, wurde im angefragten Zeitraum ausschließlich für die Sitzung des Ministerrats in Brüssel am Dienstag, 11. Mai 2010, ein Flugzeug angemietet.

Zu 4.:

Im Jahr 2009 fanden zwei auswärtige Kabinettsitzungen statt:

- 9. November 2009: Kabinettsitzung in Hof.
Tagungsort: Rathaus Hof.
An- und Abreise per Dienstwagen.
- 20./21. November 2009: Kabinettsklausur in St. Quirin.
An- und Abreise per Dienstwagen.

Bei der Beantwortung der Ziffer 4 der Anfrage wird im Hinblick auf den Betreff der Anfrage „Verkehrsmittel für Dienstreisen der Bayerischen Staatsregierung“ davon ausgegangen, dass hierbei nur die Reisekosten erfragt werden.